



SATZUNG

(SAT - RRRV)

des

Rheinland-Pfälzischen
Rock'n'Roll-Verbandes

SATZUNG DES RRRV e. V.**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	ZWECK	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4	AUFGABEN	5
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 8	RECHTE DER MITGLIEDER	7
§ 9	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
§ 10	MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN	8
§ 11	ORGANE DES VERBANDES	9
§ 12	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 13	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 14	ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 15	AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 16	BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 17	DAS PRÄSIDIUM	12
§ 18	DIE RHEINLAND-PFÄLZISCHE ROCK'N'ROLL-JUGEND	13
§ 19	DIE KASSENPRÜFER / INNEN	13
§ 20	ORDNUNGEN	14
§ 21	AUFLÖSUNG DES VERBANDES	14
§ 22	INKRAFTTRETEN	15

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der am 18. 10. 1981 gegründete Verband führt den Namen „Rheinland-Pfälzischer Rock'n'Roll-Verband e. V.“ (RRRV) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Speyer am Rhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck des Verbandes ist:

1. den Rock'n'Roll-Tanzsport und alle verwandten Stilarten (im folgenden unter „Rock'n'Roll“ zusammengefasst) in Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
2. die Vereinigung der rheinland-pfälzischen Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Clubs im Sinne des § 5 der Satzung des Deutschen Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verbandes e. V. (DRBV) zu gewährleisten,
3. die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und den übergeordneten Fachverbänden zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle der Mitglieder zu regeln.
4. Um seine sportliche Arbeit auf möglichst breiter Grundlage ausüben zu können, ist der RRRV Mitglied im Deutschen Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verband (DRBV), im Rheinland-Pfälzischen Tanzsportverband (TRP), und in den verschiedenen regionalen Sportbünden des Landes Rheinland-Pfalz

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rock'n'Roll-Sports.

Dies geschieht durch:

1. Abhaltung von Rock'n'Roll-Sportveranstaltungen und den dieser Sportart dienlichen Leibesübungen
2. Schaffung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Räumlichkeiten
3. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Wertungsrichtern

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

§ 4 AUFGABEN

Die Sporthoheit für den Rock'n'Roll-Sport in Rheinland-Pfalz liegt beim RRRV. Zu den Aufgaben des RRRV gehören insbesondere:

1. die Ausrichtung der offiziellen Landesmeisterschaften von Rheinland-Pfalz im Rock'n'Roll
2. die Zusammenarbeit mit dem DRBV
3. die Öffentlichkeitsarbeit für den Rock'n'Roll-Sport

Alle Mitglieder des RRRV erkennen die Satzungen, Ordnung und Regelwerke des RRRV und des DRBV, sowie die jeweils gültige Fassung des Anti-Doping-Regelwerks (NADA-Code) der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland), die nicht Bestandteil der Satzung ist, für sich und ihre jeweiligen Einzelmitglieder verbindlich an.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Dem RRRV gehören folgende Mitglieder an:

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Rock'n'Roll-Sports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung nicht widersprechen. Ordentliche Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder aller dem RRRV übergeordneten Fachverbände sein.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Gruppen, die die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, die jedoch nicht Mitglied in den übergeordneten Fachverbänden sind.

3. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern, jedoch am Sportverkehr nicht teilnehmen.

4. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen:

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmen. Die zu ernennenden Mitglieder sind im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Anträge über die Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung hat der/die Antragsteller/in das Recht, seinen/ihren Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten MV vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme werden die festgesetzte Aufnahmegebühr und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr fällig.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt. Dieser kann nach einem Jahr Mitgliedschaft erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalendervierteljahres. Er muss bis 6 Wochen vor Quartalsende durch eingeschriebenen Brief beim Präsidium angezeigt werden.
2. Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit Stimmenmehrheit und ist zulässig, wenn die in § 9 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt wurden. Gegen diesen Beschluss, der mittels eingeschriebenem Brief zugestellt und begründet werden muss, kann binnen eines Monats seit Aufgabe des Briefes Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Auflösung des Vereines oder Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verband gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. die Ausübung des Rock'n'Roll-Sports im Rahmen der verbandsseitig durchgeführten Veranstaltungen

2. die Benutzung der Einrichtungen des RRRV
3. das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht gemäß § 12

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern,
2. das Verbandseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
4. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten bis auf weiteres. Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Alle Beiträge sind Bringschulden.

Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt sofort fällig.

Das Präsidium kann aus besonderen Gründen (z. B. wirtschaftliche Härtefälle) auf Antrag den Beitrag oder die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (MV), das Präsidium (PS) und die Jugendvollversammlung (JV).

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
2. dem Präsidium
3. den fördernden Mitgliedern
4. den Ehrenmitgliedern

Jedes ordentliche Mitglied hat fünf Stimmen. Außerordentliche Mitglieder haben zwei Stimmen. Fördernde Mitglieder und Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme. Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Das Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch Delegierte ausgeübt, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin, im Verhinderungsfalle ein weiteres Mitglied in der Reihenfolge des § 17.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen insbesondere in:

1. der Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. der Entlastung des Präsidiums
3. der Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Jugendwartes / der Jugendwartin, für zwei Jahre
4. der Bestätigung des Jugendwartes / der Jugendwartin
5. der Wahl der Kassenprüfer/innen für zwei Jahre
6. der Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. der Genehmigung des Haushaltsplanes
8. der Festsetzung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen
9. der Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten über 2.500,-- € im Einzelfall, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind.
10. der Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums betreffend Ausschluss von Mitgliedern
11. der Beschlussfassung über Entscheidungen, die das Präsidium an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
12. der Entscheidung über Satzungsänderungen
13. der Entscheidung über die Auflösung des Verbandes

§ 14 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Das Präsidium beruft die MV durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine vertreten sind. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig ist.

§ 15 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

§ 16 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Leiters/ der der Versammlung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme für den Fall ihrer Wahl beim Präsidium abgegeben haben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und der Versammlungsleitung unterschrieben wird. Das Protokoll muss enthalten:

1. die Zahl der Stimmberechtigten
2. die Wahlergebnisse
3. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
4. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 17 DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, das beschlussfassende Organ des Verbandes. Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten / die Präsidentin
2. dem Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin
3. dem Schatzmeister / die Schatzmeisterin
4. dem Sportwart / die Sportwartin
5. dem Jugendwart / die Jugendwartin
6. bis zu zwei Beisitzern / Beisitzerinnen mit besonderer Aufgabenstellung

Vorstand gemäß § 26 des BGB sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen. Das Präsidium wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen. Er / Sie ist dazu verpflichtet, wenn dies die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beantragt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Das Präsidium beschließt, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Mitgliederversammlung sie abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen.

§ 18 DIE RHEINLAND-PFÄLZISCHE ROCK'N'ROLL-JUGEND

Die Rheinland-Pfälzische Rock'n'Roll-Jugend (RRRVJ) ist die Jugendorganisation des RRRV e. V.. Sie gibt sich eine eigene Ordnung (JO). Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die RRRVJ wählt den Landesjugendwart / die Landesjugendwartin und den stellvertretenden Landesjugendwart. / die stellvertretende Landesjugendwartin.

§ 19 DIE KASSENPRÜFER / INNEN

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer / innen und einen stellvertretenden Kassenprüfer / eine stellvertretende Kassenprüferin, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Sie führen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine

Kassenrevision durch, deren Ergebnis schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 20 ORDNUNGEN

Für den RRRV gelten sämtliche Ordnungen des DRBV in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern keine RRRV-eigene Ordnung vorliegt.

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verband weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen werden, sofern sie nicht Sachverhalte betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, vom Präsidium mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der im Verband möglichen Stimmen vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat umgehend zu erfolgen und muss den Hinweis auf die geplante Auflösung des Verbandes enthalten.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verband e. V. (DRBV), der eine steuerbegünstigte Körperschaft ist

und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes sind vom Präsidenten / von der Präsidentin dem Amtsgericht Ludwigshafen und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes (FA für Körperschaften).

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach einstimmigem Beschluss folgender Gründungsmitglieder in Kraft:

1. Rock'n'Roll Club Thiele Speyer e.V.

Rock'n'Roll Club Altrip

1. Rock'n'Roll Club Koblenz TSV

1. Rock'n'Roll Club Pirmasens e.V.

Rock'n'Roll Club Wienholt Worms

Rock'n'Roll Club Kaiserslautern

Gerhard Marz

Speyer, den 18. Oktober 1981

Geändert am 21. 3. 1982 durch die
Mitgliederversammlung in Landau

Geändert am 26. 4. 1986 durch die
Mitgliederversammlung in Trier

Geändert am 9. 3. 1997 durch die
Mitgliederversammlung in Worms-Leiselheim

Geändert am 20. 5. 2001 durch die
Mitgliederversammlung in Bad Kreuznach

Geändert am 29. 4. 2007 durch die
Mitgliederversammlung in Koblenz